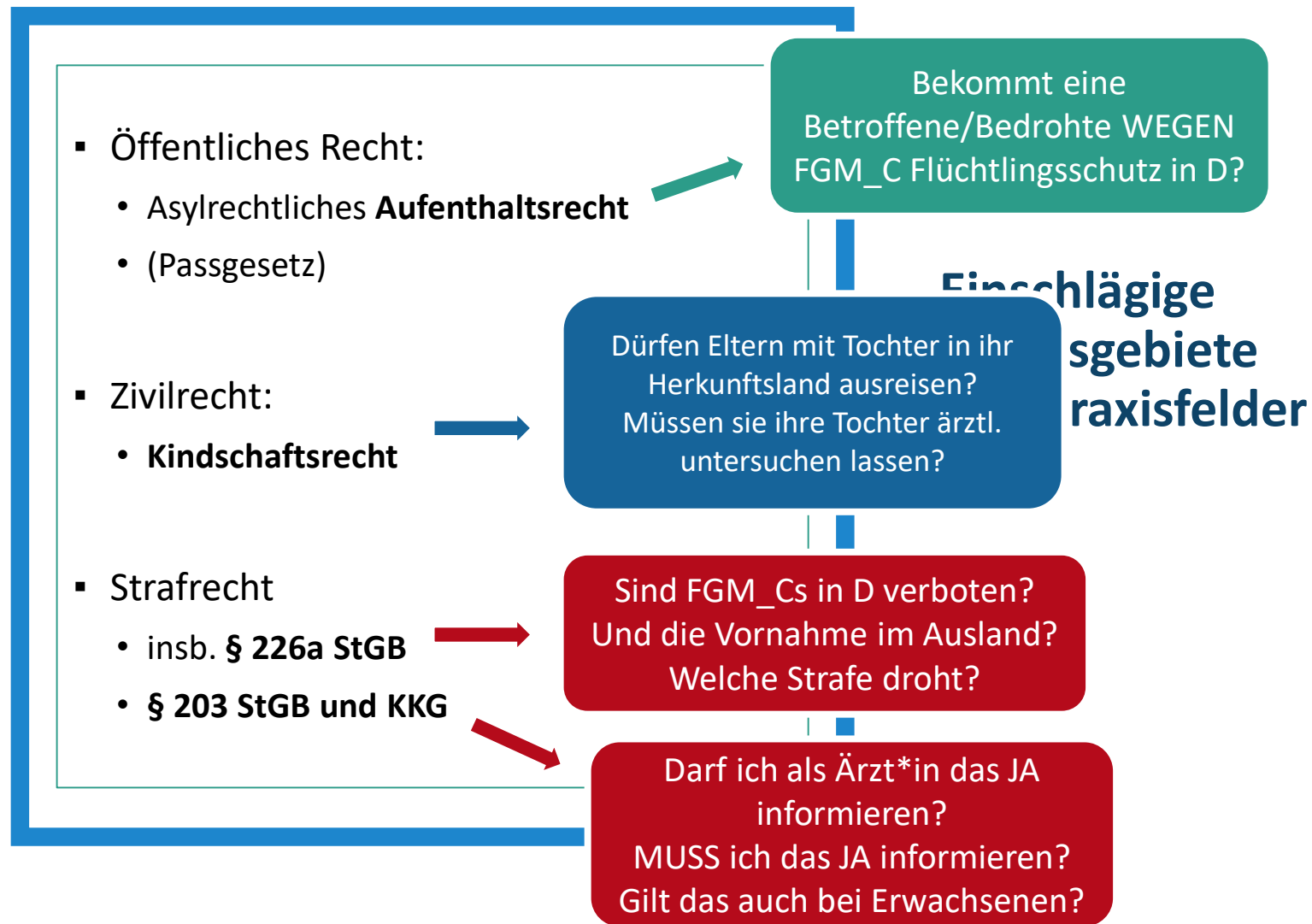

Dr. iur. Anna Lena Götsche

Rechtliche Aspekte
von FGM_Cs in Deutschland



- Anhörung und Beurteilung durch sog. Entscheider*innen (BAMF)
- Bei Negativ-Bescheid:
Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich
 - Gerichtliche **Überprüfung** des behördlichen Verfahrens/der behördlichen Entscheidung

↓

Klage erfolgreich:
Antragstellerin erhält
Aufenthaltstitel

↓

Klage wird abgewiesen:
Abschiebung droht

Asyl-/ Flüchtlingsschutz- verfahren

- FGM_C sind als eine Form von *geschlechtsspezifischer Verfolgung* anerkannt
- Problem: Nachweis der Verfolgung (hier: drohende bzw. erfolgte FGM_C)
 - Inländische Fluchalternative?
 - Glaubhaftigkeit, insb. bei „nachgeschobenem“ Vortrag
 - Medizinische Gutachten

Asyl-/ Flüchtlingsschutz- verfahren

- Problem: notwendige Sensibilisierung der Anhörenden/Entscheidenden in Bezug auf geschlechtsbezogene Verfolgung (und spez. FGM_Cs)
- Problem: fehlende (Rechts-)Beratung der Antragstellerin VOR und während des Verfahrens

Asyl-/ Flüchtlingsschutz- verfahren

- § 226a StGB
Verstümmelung weiblicher Genitalien:
 - In-Kraft-Treten: September 2013
 - Ausgestaltet als Verbrechen
 - Körperverletzungsdelikt

- § 225 StGB
Misshandlung von Schutzbefohlenen

- § 227 StGB
Körperverletzung mit Todesfolge

Strafrecht

- Strafverfahren insgesamt: ?
- Bislang keine **veröffentlichten** gerichtlichen Entscheidungen
- PKS: 2018 vier Strafverfolgungsverfahren, 2019 ein Fall (Versuch)
- Strafverfolgungsstatistik:

Aburteilungen	Einstellung	Verurteilungen (jeweils Geldstrafe)
2019	-	-
2018	-	1
2017	1	1
2016	1	-
2015	1	3
2014	1	1

Strafrecht – Strafverfolgung

„Fehleintragungen“



- § 203 StGB:
unbefugtes Offenbaren von
Geheimnissen durch bestimmte
Berufsgruppen
- § 4 KKG („Gesetz zur Kooperation und
Information im Kinderschutz“):
Offenbarungsbefugnis an Jugendamt
bei gewichtigen Anhaltspunkten für
Gefährdung des Kindeswohls

Strafrecht – Berufsgeheimnis- träger*innen

„Ausnahme“

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen, (...)

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes (...) bekannt, so sollen sie mit dem Kind (...) und den Erziehungsberechtigten die Situation **erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

1.: Problemlösung mit Eltern?

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Beratungsanspruch
(Weitergabe pseudon. Daten)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, **um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden**, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

2.: Verdacht der KWG?
-> Info an JA!

Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine **dringende Gefahr** für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

Mediziner*innen

3. Dringende KWG:
Meldepflicht

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen

- Konkrete Anhaltspunkte einer Gefahr

- Die nicht anders abgewendet werden kann

- Objektiv erkennbar

... die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; ab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame dlichen in Frage gestellt wird. „Offenbarungsbefugnis“
Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die

Meldepflicht

Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

- § 203 StGB:
unbefugtes Offenbaren von
Geheimnissen durch bestimmte
Berufsgruppen
- § 4 KKG („Gesetz zur Kooperation mit
Information im Kinderschutz“):
Offenbarungsbefugnis an
bei gewichtigen Anhaltspunkten für
Gefährdung des Kindeswohls

**Strafrecht –
Berufsgeheimnis-
träger*innen**

„Ausnahme“

**Erwachsene
Patientinnen!**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit